

Kinderentlastung

Kinder des Steuerpflichtigen wurden bis 1995 bei der Einkommensteuerveranlagung u.a. durch Kinderfreibeträge berücksichtigt, die vom Einkommen abgezogen wurden. Durch das Jahressteuergesetz 1996 ist der sogenannte Familienleistungsausgleich völlig neu gestaltet worden. Nach § 31 Einkommensteuergesetz (EStG) erfolgt die steuerliche Freistellung eines Einkommensbetrages in Höhe des Existenzminimums eines Kindes **ab 1996** *entweder* durch einen Kinderfreibetrag (§ 32 EStG) *oder* durch Kindergeld (§§ 62 bis 78 EStG).

Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn und bei den Einkommensteuer-Vorauszahlungen wird ab 1996 ein Kinderfreibetrag nicht mehr berücksichtigt. Statt dessen erhalten die unbeschränkt steuerpflichtigen Berechtigten (§ 62 EStG) für ihre zu berücksichtigenden, im Inland lebenden Kinder (§ 63 EStG) nur noch Kindergeld.

Ob die Inanspruchnahme des gezahlten Kindergeldes oder der Abzug eines Kinderfreibetrages bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens für den Steuerpflichtigen günstiger ist, prüft das Finanzamt nach Ablauf des Jahres im Rahmen einer Veranlagung zur Einkommensteuer. Ist die Berücksichtigung der Kinderfreibeträge günstiger wird das bezogene Kindergeld auf die Steuerermäßigung durch den Kinderfreibetrag angerechnet (§ 36 Abs. 2 EStG).

Werden bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Kinder im Sinne des Einkommensteuergesetzes (EStG) berücksichtigt, so ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer die Einkommensteuer, die sich unter Berücksichtigung der für Kinder vorgesehenen Freibeträge ergibt (§ 51 a Abs. 2 EStG).

Die Neuregelung der Bemessungsgrundlage durch das Jahressteuergesetz 1996 soll sicherstellen, dass das Existenzminimum von Kindern auch bei der Festsetzung und Erhebung von Zuschlagssteuern (Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag) steuerfrei bleibt. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Bemessungsgrundlage abweichend von § 2 Abs.6 EStG stets den Kinderfreibetrag. Wird bei der Einkommensteuerveranlagung der Kinderfreibetrag nicht berücksichtigt (wegen Bezug von Kindergeld), wird die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer trotzdem entsprechend vermindert.

Bei der Ermittlung der Kirchensteuerbemessungsgrundlage durch das Finanzamt werden folgende Freibeträge berücksichtigt (§ 32 Abs. 6 EStG):

	2002	2003	2004	2005	2006
Betreuungsfreibetrag je Kind - Einzelveranlagung	1.080	1.080	1.080	1.080	1.080
Kinderfreibetrag je Kind - Einzelveranlagung	1.824	1.824	1.824	1.824	1.824
Betreuungsfreibetrag je Kind - Zusammenveranlagung	2.160	2.160	2.160	2.160	2.160
Kinderfreibetrag je Kind - Zusammenveranlagung	3.648	3.648	3.648	3.648	3.648

Die Ermittlung der Kirchensteuer-Bemessungsgrundlage ist Ihrem Einkommensteuerbescheid „Erläuterung zur Bemessungsgrundlage für Kirchensteuer“ zu entnehmen. Ihr zu versteuerndes Einkommen wurde bei der Berücksichtigung von Kindern um die oben aufgeführten Freibeträge gemindert. Dieses fiktiv zu versteuernde Einkommen ist Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Kirchensteuer.

Achtung:

Sollen Kinder bei der Berechnung der Kirchensteuer berücksichtigt werden, muss dies durch das Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung erfolgen. Dem Kirchensteueramt ist es weder gestattet noch möglich, eine fiktive Einkommensteuer unter Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen der Kirchensteuerberechnung zugrunde zu legen, wenn diese Berechnung nicht durch das Finanzamt erfolgt. Der Einkommensteuerbescheid ist Grundlagenbescheid für die Berechnung der Kirchensteuer.

Falls Kinder evtl. vergessen wurden, möchten wir Sie bitten, Verbindung mit Ihrem zuständigen Finanzamt (oder Ihrem Steuerberater) aufzunehmen und zu klären, weshalb bei Ihnen die eventuell auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Kinder bei der abschließenden Veranlagung nicht berücksichtigt wurden. Wurden die Kinder, trotz Eintrag auf der Lohnsteuerkarte, offensichtlich vergessen, besteht für das Finanzamt die Möglichkeit der Berichtigung, auch wenn evtl. von Ihnen die „Anlage K“ der Einkommensteuererklärung nicht

beigelegt worden ist. Wir erhalten dann vom Finanzamt automatisch geänderte Veranlagungsdaten, die zu einer geänderten, niedrigeren Kirchensteuerfestsetzung führen.

Bitte reichen Sie zur Berücksichtigung der Kinder die „Anlage K“ (für jedes Kind ist eine eigene Anlage K abzugeben) bei Ihrem Finanzamt ein.